

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status	TOP
Gemeindevertretung Schacht-Audorf	25.05.2020	öffentlich	21.

Beratung und Beschlussfassung über die Einfriedung der Badestelle des Dörpsees

1. Darstellung des Sachverhaltes:

Aufgrund eines Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 23. November 2017, in dem der BGH die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht einer Gemeinde an Badestellen konkretisiert hat, ist seitens der Verwaltung geprüft worden, ob die derzeitigen Bedingungen an der Badestelle am Dörpsee den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht genügen, oder ob Handlungsbedarf besteht. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde jedenfalls grundsätzlich für die Zeiträume erfüllt sind, in denen dort eine Badeaufsicht vor Ort ist.

Für die haftungsrechtliche Verantwortung der Gemeinde bedeutet dies, dass die Badestelle generell gegen eine unbeaufsichtigte Nutzung mittels Einfriedung abzusichern ist.

Angedacht ist die Einfriedung des Flurstückes 32/2, Badestelle am Dörpsee, mit einem Doppelstabmattenzaunes, h= 1.800 mm, entlang der grün markierten Grenze mit einer Gesamtlänge von rd. 280 lfm. Die Kosten des Zaunes einschl. Toranlage um das Befahren des Geländes (durch z.B. Rettungsfahrzeugen) gewährleisten zu können, liegen nach Schätzungen der Verwaltung bei ca. 33.000,00 EUR brutto. Bei der nicht notwendigen Einfriedung in Form der blau markierten Variante würde die Gesamtzaunlänge rd. 420 lfm betragen.

Die Verwaltung ist bemüht, bis (spätestens) zur Sitzung ein konkretes Kostenangebot vorzulegen.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Im PSK 08/42400.0342000 „Sportstätten und Bäder; Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen“ stehen im aktuellen Haushalt 30.000,00 EUR zur Verfügung. Im investiven Deckungskreis dieses Produktes sind weitere 5.000,00 EUR verfügbar.

3. Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Badestelle am Dörpsee mit einem Doppelstabmattenzaunes, h= 1.800 mm, entlang der grün markierten Grenze mit einer Gesamtlänge von rd. 280 lfm einschl. Toranlage einzufrieden. Der Auftrag soll von der Bürgermeisterin im Rahmen der Ermächtigung nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 der Hauptsatzung erteilt werden.

Im Auftrage

gez.
Alexander Lamp

Anlage(n):
Auszug aus der Fachdatenkarte